



Nr. 207.

Polizeiverordnung

über Luftschutzmäßiges Verhalten auf den Wasserstraßen im Bezirk der Wasserstraßendirektion Breslau.

Auf Grund der §§ 7 und 22 der 1. Durchführungsverordnung vom 4. 5. 1937 (Reichsgesetzblatt I S. 559) zum Luftschutzgesetz vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 827) sowie der §§ 10, 11 ff. und 19 ff. der 8. Durchführungsverordnung vom 23. 5. 1939 zum obengenannten Gesetz (Verdunkelungsverordnung), des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzl. S. 77) und des Wassergesetzes vom 7. 4. 1913 wird verordnet:

1. Nach Ausruf des Luftschutzes ist die Außenbeleuchtung zu löschen bis auf die Topp-, Seiten- und Hecklichter und die Ankerlaternen. Die verbleibenden Außenlichter sind der Verdunkelungsverordnung entsprechend nach oben und unten witterungsbeständig so abzuschirmen, daß sie von oben nicht eingesehen werden können und daß ihre Spiegelung auf der Wasseroberfläche möglichst eingeschränkt wird. Die Lichtstärken sind so herabzusetzen, daß die Lichter bei Dunkelheit und klarer Sicht nur bis zu einer Entfernung von 600 Meter sichtbar sind. Im übrigen sind hinsichtlich aller sonstigen Lichtquellen und deren Abblendung die Vorschriften der Verdunkelungsverordnung vom 23. Mai 1939 zu beachten.

2. Bei Dunkelheit ist langsam und mit äußerster Vorsicht zu fahren. Auf dem Vorschiff von einzelfahrenden Fahrzeugen und Schleppern hat sich ständig ein Ausgucksposten aufzuhalten. Ueberholungen sind bei Dunkelheit verboten.

3. Bei Dunkelheit wird der Schleusenbetrieb bei gelblichter oder Notbeleuchtung durchgeführt.

4. Zusammenballungen von Fahrzeugen, insbesondere in Häfen, an Schleusen und Brücken, sind zu vermeiden. Beim Festmachen haben die Fahrzeuge von Brücken, Schleusen und Wehren einen Abstand von mindestens 100 Meter zu halten. Sie sind nicht nebeneinander, sondern gestreckt hintereinander in Abständen von annähernd Fahrzeuglänge aufzustellen, sofern nicht die Strom- und Schiffsahrtspolizei ausdrücklich Ausnahmen zuläßt. Das Fahrwasser muß für den durchgehenden Schiffsverkehr freigehalten werden. Sprengstoff- und Tankschiffen werden abgesonderte Anker- oder Festmachplätze zugewiesen.

5. Fliegeralarm wird durch Sehen der Fliegerwarnflagge (gelb-blau-gelb) und außerdem in Häfen und im Bereich von Ortschaften, Schleusen oder sonstigen Wasserbauanlagen, soweit möglich, durch gleichmäßig an- und abschwellende Sirenenheultöne gegeben. Bei Dunkelheit wird Fliegeralarm an wasserbaulichen Anlagen durch Sehen des Schiffsahrt-Sperrsignals (zwei rote nach oben und unten abgeschirmte Lichter übereinander und 1 Meter voneinander entfernt) gegeben.

Bei Fliegeralarm hat am Tage jedes Schiff mit eigener Triebkraft die Fliegerwarnflagge weithin sichtbar zu

setzen. An dem Alarm durch Sirenen beteiligen sich die Schiffe nicht.

Die Entwarnung erfolgt durch das Einholen der Fliegerwarnflagge, das Wegnehmen der Sperrlichter und an den vorbezeichneten Stellen außerdem durch einen gleichmäßig hohen Sirenenheulton.

6. Bei Fliegeralarm machen die Fahrzeuge am Ufer fest oder antern, soweit das gestattet ist, außerhalb des Fahrwassers. Das Festmachen ist so durchzuführen, daß ein Hineinschwojen der Fahrzeuge in das Fahrwasser unmöglich ist.

Die Besatzungen müssen an Bord bleiben. Alle übrigen an Bord befindlichen Personen (wie Fahrgäste, Familienangehörige usw.) sollen möglichst an Land gebracht werden.

Löschende oder ladende Tankfahrzeuge müssen alle Rohrverbindungen mit dem Ufer lösen.

Der Lösch- und Ladebetrieb in den Häfen sowie das Schleusen wird eingestellt. Die Schleusen werden freigegeben.

7. Bei Fliegeralarm in der Dunkelheit löschen die festgelegten Fahrzeuge die bisher abgeblendeten Dampf-, Seiten-, Hecklichter und die Ankerlaternen. Nach dem Festmachen haben die Fahrzeuge, und zwar jeweils das letzte, den in gleicher Fahrrichtung von hinten kommenden Fahrzeugen das Schiffsahrt-Sperrsignal (2 rote Lichter übereinander) unter Beachtung der Abblendbestimmungen zu geben.

8. Ein beschädigtes Schiff ist, wenn die Gefahr besteht, daß es in der Fahrstraße sinken kann, am Raude derselben aufzusetzen.

9. Bei Entwarnung sind die abgeblendeten Lichter wieder zu setzen und ist die Fahrt in der Reihenfolge des Festmachens wieder aufzunehmen; Ueberholungen sind verboten.

10. Bei Fliegeralarm wird die Schleusenbeleuchtung, soweit dies nicht bereits im Rahmen der Verdunkelungsmaßnahmen geschehen ist, völlig gelöscht. Die abgeblendeten Positionslaternen an den Brücken werden nicht gelöscht.

11. Diese Vorschriften gelten für die gesamte Schiffsahrt, also auch für Sportfahrzeuge.

12. Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den Bestimmungen des Luftschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. S. 827 ff.) bestraft.

13. Diese Polizeiverordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Ihr Außerkrafttreten wird bekanntgegeben.

Breslau, den 9. September 1939.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

— Wasserstraßendirektion —

J. W. gez.: Franz ius.

11. 0. 9. 11. 10. 5. 23. Wbv.

Veröffentlichung!

Glogau, den 30. Oktober 1939.

Der Landrat.

